



LEIDENSBEGRENZUNG BEI VERSUCHSTIEREN

Forderungen für eine Verschärfung des Tierschutz-
gesetzes (Tierversuche)

Stiftung Fonds für versuchstierfreie Forschung
Biberlinstr. 5, 8032 Zürich

Christoph von Greyerz, Bern
Beat Sitter, Bern
Dieter Stumpf, Basel
Gotthard M. Teutsch, Karlsruhe
Gianpietro Togni, Luzern
Ueli Vogel, Zürich
Christian Wyss, Zürich

1. EINLEITUNG

In den "Ethischen Grundsätzen und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche" der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft wird unter Punkt 4.6 der "Ethischen Anforderungen an die Durchführung von Tierversuchen" festgehalten: "Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, müssen vermieden werden, indem durch Aenderung der zu prüfenden Aussage andere Erfolgskriterien gewählt werden oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird. Als schwere Leiden gelten Zustände, welche beim Menschen ohne lindernde Massnahmen als unerträglich zu bezeichnen wären."

Damit wird in einem wissenschaftlichen Kodex erstmals eine Umkehr bisheriger Werte vorgenommen, indem der Schutzanspruch des Tieres als höherrangig eingestuft wird als andere Werte - oder Grundrechte der Wissenschaften, beispielsweise das Recht auf freie Forschung. Der Kodex, so halten die Herausgeber in der Präambel fest, sei für alle in der Schweiz tätigen Wissenschaftler und deren Mitarbeiter verbindlich.

Damit steht einer sinngemässen Revision des Tierschutzgesetzes nichts mehr im Wege. Im Auftrag des Fonds für versuchstierfreie Forschung haben Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen folgenden Revisionsvorschlag ausgearbeitet und begründet.



2. JURISTISCHER TEIL

GEGENÜBERSTELLUNG DES GELTENDEN RECHTS UND DER NEUEN FORDERUNGEN*

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1 Absatz 2

"Es ist nur auf die Wirbeltiere anwendbar. Der Bundesrat kann in seinen Vorschriften über Transporte und internationalen Handel die wirbellosen Tiere einschliessen."

- * Auf den folgenden 14 Seiten finden Sie jeweils auf der linken Seite den bestehenden Gesetzestext und auf der rechten Seite die entsprechenden Vorschläge und Neuformulierungen. Wenn die linke Seite leer ist, steht auf der rechten ein neuer ergänzender Gesetzesparagraf.



Erster Abschnitt: Allgemeines

Artikel 1 Absatz 2 (Ergänzung)

Es ist nur auf Wirbeltiere anwendbar. Der Bundesrat kann in seinen Vorschriften insbesondere über internationalen Handel, Transporte und Tierversuche die wirbellosen Tiere einschliessen.

Begründung: Die Anwendbarkeit des geltenden TschG ist grundsätzlich auf die Wirbeltiere beschränkt worden, weil - so der Bundesrat in seiner Botschaft zum TschG (BB1. 1977 I 1085) - "nach unserem Wissen nur diese mit Sicherheit Schmerzen oder Leiden auf ihre Weise bewusst empfinden und erleben". Dieses "sichere Wissen" muss angezweifelt werden, denn es war nie möglich, insbesondere "wissenschaftlich", nachzuweisen, dass wirbellose Tiere schmerzunempfindlich sind. Speziell ist das sichtbare Ausbleiben einer Reaktion kein Beweis für die Abwesenheit von Schmerz, geht doch das Spektrum der Erlebensäusserungen von Schmerz selbst bei höheren Wirbeltieren (z.B. Katzen) von äusserlich mit dem normalen Sensorium des erwachsenen Menschen kaum wahrnehmbaren Manifestationen bis hin zu den spektakulärsten Ausbrüchen.

Der Ausdruck "wissenschaftlich" wird in diesem Zusammenhang in einer rein zweckdienlichen Absicht angewendet. Da uns also jeder Wissensbeweis fehlt - und er auch nicht erbracht werden kann -, ist es völlig willkürlich, die wirbellosen Tiere von jedem Schutzanspruch auszuschliessen. Der Bundesrat soll daher die Möglichkeit erhalten, in seinen Vorschriften über Tierversuche die wirbellosen Tiere einzuschliessen.



CA. 50% ALLEK WISSENSCHAFTLICHEN AUFSÄTZE WERDEN IM ERSTEN JAHR NACH IHRER PUBLIKATION NICHT EINMAL ZITIERT ...

(COLE J.R. & COLE S., SCIENCE 778, 7272)



Artikel 12a (neu) Beschränkung der Zulässigkeit

Tierversuche sind nur zulässig, wenn sie

- a. für das Wohl von Mensch und Tier unerlässlich sind und
- b. dem Tier keine erheblichen oder langdauernden Schmerzen, Leiden oder Aengste zufügen.

Begründung: Die Aufzählung der zulässigen Versuchszwecke in Art. 14 Abs. 2 TschG ist dermassen weit, dass sich daraus keine Beschränkung der Tierversuche ergibt. Damit hängt der Grundsatz des unerlässlichen Masses (Art. 14 Abs. 1 TschG) in der Luft, da der Massstab, an welchem die Unerlässlichkeit der Tierversuche gemessen werden soll, fehlt. Diese Lücke will Art. 12a (neu) füllen: Die Zulässigkeit der Tierversuche wird danach durch zwei Voraussetzungen eingeschränkt.

Die erste ist allgemeiner Art und gibt dem Tierversuch die einzige legitimierende Grundlage: Förderung des Wohls von Mensch und Tier. Versuche sind nur zugelassen, wenn sie für das Wohl von Mensch und Tier unerlässlich sind. Damit erhalten die in Art. 14 Abs. 2 TschG genannten Einzelzwecke eine besondere Ausrichtung und Begrenzung. Die dort genannten Zwecke legitimieren den Tierversuch nur, wenn sie auf das Wohl der Menschheit und des Tierreiches ausgerichtet sind. Insbesondere darf der Zweck der Forschung hinterfragt werden. Die Forschung ist nicht mehr Selbstzweck; Erkenntnisse dürfen nicht mehr nur um ihrer selbst willen mit Tierversuchen erarbeitet werden; der Forscherdrang muss sich auf das menschliche und tierische Wohl ausrichten. Die Freiheit der Forschung, die wie alle Freiheiten ihre Grenze in höheren oder anderen Werten finden muss und die ohnehin stets nur im Rahmen des Gesetzes ausgeübt werden konnte, erhält eine weitere, durch die Ehrfurcht vor der Natur und dem Leben begründete Grenze.

Die zweite Voraussetzung für die Legitimierung der Tierversuche ist beschränkt auf Vorschriften tiereschützerischer Art: Tierversuche, die erhebliche oder langdauernde Schmerzen, Leiden oder Aengste zufügen, sind, auch wenn sie dem Wohle des Menschen dienen, untersagt. Die Förderung des Wohls von Mensch und Tier mittels Tierversuchen darf somit nicht übermässig zulasten der Tiere selbst gehen. Viele Tierversuche verursachen dem Tier Schmerzen, Leiden oder Aengste. Das muss als tragische Entscheidung eines Wertekonfliktes hingenommen werden; nicht hinzunehmen ist aber die Zufügung von erheblichen oder von (nicht erheblichen, aber) langdauernden Schmerzen, Leiden oder Aengsten.



Artikel 13 Bewilligungspflicht

"Tierversuche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden."

Artikel 14 Absatz 2

"Bewilligungen werden nur den wissenschaftlichen Leitern von Instituten oder Laboratorien erteilt, die den Anforderungen nach Artikel 15 genügen und deren Versuche den folgenden Zwecken dienen: "



Artikel 13 (Aenderung/Ergänzung)

Bewilligungspflicht

Tierversuche, die dem Versuchstier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden.

Begründung: Nach dem Grundsatzartikel 2 Absatz 3 TschG darf niemand ungerechtfertigt einem Tier "Schmerzen, Leiden oder Schäden" zufügen. Somit ist es konsequent, wenn das Gesetz nicht nur das Zufügen von Schmerzen, sondern auch das von Leiden und Schäden der Bewilligungspflicht unterstellt.

Ebenso darf nach Artikel 2, Absatz 3 TschG niemand ungerechtfertigt ein Tier in Angst versetzen. Daher sollen Tierversuche, die ein Tier in Angst (und nicht nur in "schwere" Angst) versetzen, nur mit einer Bewilligung durchgeführt werden dürfen. Man kann Angstäusserungen sehen oder nicht sehen. Ohne den Ausdruck "schwere" muss der Tierexperimentator der Angst besonderes Augenmerk widmen, "schwere" beeinträchtigt diese Verpflichtung.

Artikel 14 Absatz 2 (Ergänzung)

Bewilligungen werden nur den wissenschaftlichen Leitern von Instituten oder Laboratorien erteilt, die den Anforderungen nach Art. 15 genügen und deren Versuche im Rahmen von Art. 12 den folgenden Zwecken dienen:

Begründung: Es ist klarzustellen, dass die in der Folge genannten Versuchszwecke nur im Rahmen der allgemeinen Grundsätze in Art. 12 Bestand haben können.



Artikel 16 Durchführung der bewilligungspflichtigen Versuche

Artikel 16 Absatz 1

"Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist."

Artikel 16 Absatz 2

"Hat ein Versuch offensichtlich mehr als nur geringfügige Schmerzen zur Folge, so darf er nur unter lokaler oder allgemeiner Betäubung vorgenommen werden, wenn der Zweck des Versuches dies nicht ausschliesst. In diesem Falle darf der Versuch nur im Beisein des erfahrenen Fachmannes nach Artikel 15 Absatz 2 durchgeführt werden."

Artikel 16 Absatz 3

"Versuche dürfen an höheren Tieren, beispielsweise an Säugetieren, nur ausgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann."

Artikel 16 Absatz 4

"Hatte ein Versuch für ein Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder schwere Äengste zur Folge, so darf es nicht für weitere Versuche verwendet werden."

Artikel 16 Absatz 5

"Kann ein Tier nach einem Eingriff nur unter Leiden weiterleben, so muss es schmerzlos getötet werden, sobald der Versuchszweck dies zulässt."



Artikel 16 Absatz 1 (Ergänzung)

Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst dürfen einem Tier nur zugefügt werden, sofern dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist.

Begründung: (Redaktionelle Anpassung an Artikel 2 Absatz 3 TschG)

Artikel 16 Absatz 2 (neu)

Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst müssen in Dauer oder Ausmass auf das Unerlässliche beschränkt werden.

Begründung: Konkretisierung von Artikel 16 Absatz 1 TschG.

Artikel 16 Absatz 3 (neu)

Das Tier muss Schmerzen ausdrücken oder ihnen ausweichen können.

Begründung: Wenn nun neu verlangt wird, dass die Intensität der Schmerzen auf das unerlässliche Mass beschränkt werden muss, so ist dafür zu sorgen, dass das Tier seine Schmerzen zeigen oder ihnen ausweichen kann.

Artikel 16 Absatz 4 (neu)

Die Verwendung von lähmenden Substanzen ohne Narkose des Versuchstieres ist verboten.

Begründung: Die Begründung unter Ziff. 6 kann auch für Artikel 16 Absatz 4 verwendet werden.

SEIT WIR VON RATTEN
AUF FISCHE UMGESTIEGEN SIND,
IST ER DER VERZWEIFLUNG NAHE ...





Artikel 16 Absatz 5 = bisheriger Absatz 2 unverändert

Artikel 16 Absatz 6 = bisheriger Absatz 3 unverändert

Artikel 16a Absatz 1 (neu) Betreuung nach dem Versuch

Nach Abschluss des Tierversuches sind die Schmerzen des Versuchstieres zu stillen.

Begründung: Im Gesetz fehlen ausreichende Bestimmungen über die Behandlung des Versuchstieres nach Abschluss des Versuches. Es besteht indessen die Gefahr, dass der Experimentator nach Versuchsende das Interesse am Versuchstier verliert und es nur ungenügend betreut. Ein neuer Artikel 16a TschG soll gewährleisten, dass das Versuchstier auch unverzüglich nach Versuchsende keine unnötigen Schmerzen erleiden muss.

Artikel 16a Absatz 2 = bisheriger Artikel 16 Absatz 4 unverändert

Artikel 16a Absatz 3 = bisheriger Artikel 16 Absatz 5 (Ergänzung)

Kann ein Tier nach einem Eingriff nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muss es schmerzlos getötet werden, sobald der Versuchszweck dies zulässt.

Begründung: Dem Versuchstier ist nicht nur das Weiterleben unter Leiden unzumutbar, sondern es soll ihm dieses auch unter Schmerzen erspart werden. Das Tötungsgebot muss somit ausgedehnt werden.



Artikel 17 Protokoll

Artikel 17 Absatz 1

"Ueber jeden bewilligungspflichtigen Tierversuch ist ein Protokoll zu führen, das den Zweck, die Art der Durchführung, die allfällige Betäubung sowie die Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere festhält."

Artikel 18 Bewilligungsverfahren und Aufsicht

"Die Kantone regeln das Bewilligungsverfahren und überwachen die Versuchstierhaltung und die Durchführung der Tierversuche. Sie setzen zu diesem Zwecke eine aus Fachleuten bestehende Kommission ein und legen deren Aufgaben und Befugnisse fest."



Artikel 17 Absatz 1 (Ergänzung)

Ueber jeden bewilligungspflichtigen Tierversuch ist ein Protokoll zu führen, das den Zweck, die Art der Durchführung, die allfällige Betäubung, die medizinische Betreuung während und nach dem Versuch sowie die Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere festhält.

Begründung: (Präzisierung/Anpassung an den neuen Artikel 16a Absatz 1 TschG)

Artikel 18 Absatz 1 (Aenderung)

Die Kantone regeln das Bewilligungsverfahren und überwachen die Versuchstierhaltung und die Durchführung der Tierversuche. Sie setzen zu diesem Zweck eine () Kommission ein und legen deren Aufgaben und Befugnisse fest.

Begründung: Die Zusammensetzung der Kommission wird im neuen Artikel 18 Absatz 2 TschG geregelt.

Artikel 18 Absatz 2 (neu)

Diese Kommission setzt sich zusammen aus Fachleuten, welche die Tierversuche aus naturwissenschaftlicher, human- und veterinärmedizinischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ethischer Sicht beurteilen.

Begründung: (Präzisierung, aus welchen Fachgebieten die Mitglieder der Kommission stammen sollen)



Artikel 19 Beratende Kommission

"Der Bundesrat bestellt eine Kommission von Fachleuten, die das Bundesamt für Veterinärwesen berät. Sie steht auch Kantonen, in denen nur vereinzelt Bewilligungen für Tierversuche verlangt werden, zur Begutachtung von Gesuchen und zur Beurteilung von Instituten und Laboratorien zur Verfügung."

Artikel 27 Absatz 1 lit. e

(Wer vorsätzlich) bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1) (wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft).



Artikel 19 (Aenderung) Beratende Kommission

Der Bundesrat bestellt eine Kommission (), die das Bundesamt für Veterinärwesen berät.

Artikel 27 Absatz 1 lit. d^{bis} (neu)

(Wer vorsätzlich) einen unzulässigen Tierversuch durchführt (Art. 12a) (wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft).

Begründung: Nachdem ein neuer Artikel 12a TschG bestimmt, wann Tierversuche grundsätzlich zulässig sein sollen und wann nicht, stellt die neue lit. d^{bis} des Artikels 27 Absatz 1 TschG die Durchführung eines unzulässigen Tierversuches unter Strafe. Im geltenden TschG fehlt eine Strafbestimmung über die Durchführung eines ungerechtfertigten Tierversuches.

Artikel 27 Tierquälerei

Artikel 27 Absatz 1 lit. e (Aenderung)

(Wer vorsätzlich) bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in offensichtliche Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1) (wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft).

Begründung: (Anpassung an Artikel 13 TschG, Begründung siehe auch dort)



3. ETHISCHE GRUNDLAGEN

(I) Dass Gleiches gemäss seiner Gleichheit auch gleich zu bewerten und zu behandeln ist, Verschiedenes aber gemäss seiner Verschiedenheit entsprechend anders, ist ein so unbestrittener Leitsatz des Rechtsdenkens und der Rechtspraxis, dass sich eine ausdrückliche Begründung erübrigt, solange keine Bedenken dagegen vorgebracht werden, etwa gegen Nef (1941, S. 103f.), Germann (1968, S. 46f.), Larenz (1979, S. 128f), Ryffel (1969, S. 220-224), Ginters (1982, 152f.) und Kaufmann (1986, S. 124). Der Satz ist aber offenbar auch ausserhalb des normativen Denkens als allgemeine Ordnungsregel bedeutsam (Ryffel 1969, S. 222); denn er ist insofern universal, als er auf alles, Gleiches und Verschiedenes anwendbar ist. Jedes Ding, jedes Mass, jeder Sachverhalt oder jeder Gedanke kann im Vergleich mit einem anderen immer nur gleich oder ungleich bzw. ähnlich oder unähnlich sein: eine dritte Möglichkeit gibt es nicht und ist auch gar nicht denkbar. Und weil dieser Satz nicht nur Gleichheit, sondern auch Verschiedenheit berücksichtigt, kann er auch auf ganz unterschiedliche Lebewesen angewandt werden.

Auch aussermenschlichem Leben gerecht werden zu wollen, ist ein Gebot der Humanität, zu der wir uns alle bekennen. In diesem Ideal entwirft der Mensch sein Handeln auf Rücksichtnahme und Hochschätzung jedem Seienden gegenüber, das von diesem Handeln betroffen ist. Das Ideal, einmal anerkannt, nötigt den Menschen zur Kontrolle seiner Interessen; es hält ihn dazu an, all das, worauf er sich in seiner Existenz handelnd bezieht, in seiner möglichen Andersheit ebenso wie in seiner unverwechselbaren Eigenständigkeit ernst zu nehmen, d.h. seinen Verfügungswillen durch es eingrenzen zu lassen. So gesehen, ist etwa die Verpflichtung, Fische im Wasser zu halten und nicht wie andere Tiere an Land, nur eine notwendige Folge ihrer anderen Bedürfnisse. Und in Bezug auf ihre Schmerzfähigkeit ist es ohne Belang, dass sie ihr Schmerzempfinden nicht in einer uns ver-

ständlichen Weise ausdrücken können, mag dieser Unterschied es Anglern auch leichter machen, ihren "Sport" auszuüben. Um beim Beispiel zu bleiben: Ein relevanter Unterschied bestünde nur dann, wenn sicher wäre, dass Fische wirklich weniger empfindlich sind als Warmblüter. Aber selbst dann könnte die zulässige Andersbehandlung eben nur für den schmerzfreien Bereich dieser Tiere erlaubt sein. Auch Tieren gegenüber besteht eine Pflicht zur Gleichbehandlung im Gleichheitsfall und zur Andersbehandlung im Falle des Verschiedenseins. Wir behandeln ein Tier nicht nur dann ungerecht, wenn wir ihm die Gleichbehandlung im Gleichheitsfall versagen, sondern auch dann, wenn wir ihm die Andersbehandlung verweigern, sobald andere Bedürfnisse vorliegen; d.h. auch Tierfreunde können Tieren durch unangebrachte Vermenschlichung schweren Schaden zufügen.

Ohne sich ausdrücklich auf den Gleichheitsgrundsatz zu berufen, sind die Tierversuche schon immer mit dem Mensch-Tier-Unterschied begründet worden (Bretschneider 1962, S. 131ff.). Dabei wurde übersehen, dass nicht jeder Unterschied (auch wenn er in Bezug auf Vernunft und Moralfähigkeit noch so gross ist) jede beliebige Andersbehandlung rechtfertigt, sondern eben nur eine der jeweiligen Andersartigkeit entsprechende. Darum hält es Patzig (1986, S. 75) auch für "fast paradox, daraus, dass nur der Mensch moralische Verpflichtungen empfinden kann, abzuleiten, dass er diese moralischen Verpflichtungen gegenüber den Tieren ausser Kraft setzen kann." Patzig verteidigt die Zulässigkeit der Tierversuche innerhalb der Logik des Gleichheitsgrundsatzes, und zwar mit der allerdings nicht näher begründeten Annahme einer wesentlich geringeren Leidensfähigkeit der Tiere. Dieser Annahme wird jedoch deutlich widersprochen, so z.B. von Höffe (1984, S. 85f.) und von Gärtner (1986, S. 85 u. 128). Aber während Spaemann (1979), von der Gemeinsamkeit in der Schmerz- und Leidensfähigkeit ausgehend, die Tierversuche ablehnt, hält er das schmerz- und angstfreie Töten für zulässig: "Wir dürfen Tiere töten, denn Tiere leben im Augenblick. Sie haben keine Biographie. Ihr Leben fügt sich



nicht zu einem Sinn Ganzen, das seine Momente stets von neuem integriert. Es kommt deshalb auf die Länge des tierischen Lebens nicht an." Auch hierüber sollte noch gründlicher nachgedacht werden, sollten die Gegenargumente diskutiert werden; vgl. Teutsch (1983, S. 137, Anm. 36) und Ruh (1985, S. 10 und 17f.). Wenn jedoch die weitere Forschung diesen Unterschied in seiner Wichtigkeit für ausreichend hält, dann kann man es auch innerhalb der Ethik des Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigen, Tiere unter noch zu klärenden Voraussetzungen angst- und schmerzfrei zu töten; das müsste dann auch für medizinische Zwecke erlaubt sein, und wenn es erlaubt ist, müsste auch ein weiterer Schritt zulässig sein: unter Angst und Schmerz ausschaltender Narkose Operationen vorzunehmen, wenn die Tiere nicht mehr daraus erwachen.

Die Gleichbehandlung der Tiere in Bezug auf die Schmerzzufügung wurde in der neuzeitlichen Ethik zuerst von Jeremy Bentham (1748-1832), später, auf ihn sich berufend, von Peter Singer (1975, 1. Kapitel) verlangt. Da Mensch und Tier aber auch grosse Unterschiede aufweisen, war es notwendig, den zweiten Teil des Gleichheitsgrundsatzes, das Gebot der Andersbehandlung im Falle des Verschiedenseins, in Erinnerung zu bringen, wie das in der deutschsprachigen Literatur seit 1979 üblich wurde, so etwa bei Teutsch (1979, S. 11), Höffe (1982, S. 1007), Meyer-Abich (1982, S. 581), Ruh (1985, S. 10f.), Kaufmann (1986, S. 124) und Patzig (1986, S. 87-91). Dabei wird deutlich, dass die Andersbehandlung der Tiere eben nur dann möglich bzw. geboten ist, wenn der zur Begründung vorgebrachte Unterschied zweifelsfrei festgestellt ist und wenn es sich um eine ethisch relevante Andersartigkeit handelt. In der gegenwärtigen Abwägungspraxis, d.h. wenn es darum geht, den Nutzen eines Versuchs für den Menschen (gelegentlich auch für Mensch und Tier) gegen die für die Versuchstiere verbundene Belastung abzuwägen, wird noch immer so verfahren, als ob die bekannten und unstrittigen Mensch-Tier-Unterschiede auch in der Frage der Schmerzzufügung ethisch relevant wären und so die Andersbehandlung der Tiere im Versuch rechtfertigen könnten.

(II) Die Diskussion zwischen Befürwortern und Gegnern der Tierversuche wird jedoch meistens über den von Patzig (1986, S.80 ff.) vorgebrachten Unterschied in Bezug auf die Schmerz- und Leidensfähigkeit geführt, wobei ein solcher Unterschied, wenn er den Tierversuch rechtfertigen soll, doch ganz erheblich sein müsste. Und wenn er so erheblich ist, wie kann man dann mit Tieren überhaupt noch sinnvolle Schmerzversuche machen, und warum werden die Biomediziner, die Regierungen und Gesetzgeber nicht müde, immer wieder zu beteuern, dass sie alles nur Mögliche und Erdenkliche tun, um das Leiden der Tiere einzuschränken? Patzig bleibt also in grosser Beweisnot, und so ist es immer noch eine offene Frage, aufgrund welches Unterschiedes der Mensch rechtfertigen kann, mit Tieren Versuche zu machen, die aus guten Gründen mit Menschen verboten sind, sofern es sich nicht um freiwillige Testpersonen oder Wissenschaftler im Selbstversuch handelt.

In dieser immer wieder als ausweglos angesehenen Situation wird oft vorgetragen, dass der Arzt und Medizinforscher doch die unbestreitbare Pflicht habe, dem leidenden Menschen zu helfen, und dass er, um diese Pflicht zu erfüllen, Tierversuche nicht vermeiden könne, auch wenn sie gemäss Gleichheitsgrundsatz eigentlich unzulässig seien. Der Mensch habe hier nur die Wahl zwischen zwei Uebeln, und es müsse ihm erlaubt sein, sich für das jeweils geringere Uebel zu entscheiden. Einmal angenommen, die Relativierbarkeit des Gleichheitsgrundsatzes könnte hinreichend Begründet werden, wie sollte man die Frage nach dem kleineren Uebel behandeln? Sie so zu beantworten, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen grundsätzlich Vorrang vor den gleichen Gütern der Tiere hätten, ist ein zwar weitverbreitetes, aber sicher auch oberflächliches, willkürliches und daher auch ethisch unzulässiges Urteil. Vom Tierversuch als geringerem Uebel könnte man doch nur dann sprechen, wenn zu belegen wäre, dass durch die Beibehaltung der Versuche die Summe aller Leiden bei Menschen und Tieren geringer wäre als bei einem Verbot. Wer



hat sich je die Mühe gemacht, darüber auch nur ernsthaft nachzudenken? Immerhin gibt es jedoch auch im deutschsprachigen Raum Ansätze einer selbstkritischen Ueberprüfung der bisherigen Positionen, wie etwa bei Scharmann (1981, 1985/86), Zbinden (1983), Schenkel (1985) und Weibel (1985).

(III) Beim Studium mancher Texte gewinnt man den Eindruck, dass die Biomediziner in ihrer ethischen Ueberlegung von einer vorgegebenen Notwendigkeit der Tierversuche ausgehen und erst dann nach Rechtfertigungsgründen suchen. Dagegen ist nichts einzuwenden, aber der Ethiker darf so nicht verfahren. Seine übergeordnete Frage ist nicht die nach der Notwendigkeit, sondern die nach der moralischen Zulässigkeit menschlichen Handelns. Sicher gibt es auch Unterschiede im Grad der Notwendigkeit einer Handlung, aber eben dies ist der Grund, warum die Notwendigkeit als solche noch kein Argument ist, sondern ihrerseits einer ausreichenden Begründung bedarf. Diese Begründung ist besonders dann wichtig, wenn moralisch unzulässige oder bedenkliche Mittel zur Erreichung übergeordneter Zwecke eingesetzt werden sollen. Dann muss nämlich der Nachweis erbracht werden, dass alle moralisch gebotenen und zulässigen Mittel voll ausgeschöpft sind und nichts mehr erbringen. Wenn der Zwecks der Tierversuche also darin besteht, Krankheiten zu bekämpfen und Leben zu schützen, dann muss nachgewiesen werden, dass alle sinnvollen, zumutbaren und moralisch unbedenklichen Möglichkeiten erschöpft sind; eben dies ist gerade nicht der Fall. Zwar stürzt sich die Forschung mit grossem Eifer auf alle noch ungelösten Fragen, aber die optimale Anwendung der gefundenen Ergebnisse wird offenbar als zweitrangig angesehen. Vor allem ist zu beanstanden, dass zur Prophylaxe der bereits weitgehend erforschten Massenerkrankungen so wenig geschieht, obwohl wir wissen, dass sie meistens aus vermeidbarer Falsch-ernährung sowie übermässigem Alkohol- und Tabakkonsum entstehen. Präventivmedizinische und gesundheitspädagogische Forschung scheint es kaum zu geben.

(IV) Die entscheidende ethische Frage ist doch die: Darf man eigenes Leiden dadurch lindern wollen, indem vielen anderen gleiche und oft noch schwerere Leiden bewusst zugefügt werden, auch wenn diese anderen Tiere sind? Mit anderen Worten: darf der Mensch, wie es in der Natur sonst üblich ist, das "Recht des Stärkeren" für sich in Anspruch nehmen und Unterlegene zu seinem Vorteil ausbeuten, oder ist er nicht durch sein ethisches Bewusstsein gerade dazu verpflichtet, auf dieses "Recht" zu verzichten? Wer sich diese Frage stellt, sollte nicht vergessen, wie gewaltig der Unterschied ist, wenn die Tiere nach diesem "Recht des Stärkeren" leben oder wenn es der Mensch für sich beansprucht. Die Ausbeutung der Tiere durch Tiere ist in der Regel durch angeborene Mechanismen begrenzt, die Ausbeutung durch den Menschen ist unbegrenzt, weil er seine Bedürfnisse und Ziele ins schier Unermessliche steigern kann.

Aus seiner Ueberlegenheit hat der Mensch zwei ganz verschiedene Haltungen entwickelt: einen sich selbst als Mass aller Dinge absolut setzenden "Humanismus", dem alles Aussermenschliche nur Mittel zu seinen Zwecken ist - aber auch eine Humanität, die nicht nur von der Ueberlegenheit des Menschen ausgeht, sondern zugleich von seinem ethischen Bewusstsein, das diese Ueberlegenheit kontrolliert. Humanität ist die Fähigkeit und Pflicht des Menschen, der Versuchung einer blossen "Herrenmoral" zu widerstehen. Humanität ist das Gefühl der Solidarität und Hilfsbereitschaft gegenüber allen Leidenden, Wehrlosen und Ausgebeuteten dieser Welt, gleichgültig, ob Mensch oder Tier, und ganz besonders da, wo Unrecht wissentlich und um des eigenen Vorteils willen geschieht. Niemand hat die Bedeutung des Wandels vom elitären Humanismus zur verpflichtenden Humanität deutlicher empfunden und eindringlicher gefordert als Albert Schweitzer, der zugleich auch ein Beispiel dafür gegeben hat, dass die Humanität nicht weniger wird, wenn sie die Artgrenze überwindet.

(V) Ethisches Empfinden und entsprechendes Verhalten hängen oft davon ab, wie stark unser Unrechtsbewusstsein entwickelt ist. Auch heute noch dürfen die mit Tierversuchen befassten Wissenschaftler der Ueberzeugung sein, ihre Arbeit "in Ueber-einstimmung mit den vorherrschenden religiösen und philosophi-schen Vorstellungen unseres Kulturkreises" zu tun (Codex expe-riendi der Deutschen Tierärzteschaft vom 15.8.1983, Lit. B/4).

Dennoch ist der inzwischen eingetretene Wandel unverkennbar. Zum ersten Mal werden die gängigen Schemata zur Rechtfertigung der Tierversuche kritisch überprüft und die traditionelle Tier-schutzethik weitergedacht. Wer die Versuche rechtfertigt, ist zwar noch immer bei der Mehrheit und hat auch so wichtige Rechte für sich wie die Forschungsfreiheit, aber er hat kein ausreichendes Argument mehr, um in der ethischen Diskussion, die mit zunehmender Sachlichkeit geführt wird, unangefochten zu bestehen. Selbst in der theologischen Ethik sind die Posi-tionen nicht mehr so eindeutig wie früher; auch in der Schweiz hat inzwischen die theologische Diskussion begonnen: Wildbolz (1981), Furger (1982), Rohrdorf (1982), Schoch (1983) und Ruh (1985).

Aus dem Unbehagen der siebziger Jahre hat sich ein wachsendes Unrechtsbewusstsein entwickelt, seit wir angefangen haben, den Tierversuch auch unter dem Aspekt der betroffenen Tiere zu be-trachten. Dem steht - zwar zu unserem Glück - ein Erfahrungs-defizit im Wege, denn was wir selbst nicht erlitten haben und hoffentlich nie erleben müssen, ist uns weniger zugänglich. Darum ist es vertretbar, ein solches Erlebnis zu simulieren, wie dies Ryder (1975, S. 14) in Science-Fiction-Manier ver-sucht, indem er beschreibt, wie Metamenschen von einem anderen Stern auf die Erde kommen und uns infolge ihrer Ueberlegenheit in ähnlicher Weise ausbeuten wie wir die Tiere. Auch zu Versu-chen werden die Menschen herangezogen, und in der Rechtfertigung



dieser Versuche finden sich die im Grunde gleichen Argumentationsschemata, die auch wir zur Rechtfertigung der Tierversuche verwenden.

(VI) Es ist die Aufgabe der Ethik, das Seinsollende ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Umsetzung von Normen in Handeln zu beschreiben. Der Ethiker muss sich aber gleichzeitig bewusst sein, dass nicht jedes ethisch unzulässige Handeln vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt werden kann und soll. Ethische Normen unterscheiden sich von Gesetznormen gerade durch ihre besondere Strenge und den Umstand, dass ihre Befolgung oder Nicht-Befolgung in die Verantwortung des einzelnen Bürgers fällt. Das heisst allerdings nicht, dass sich das Recht generell von der Moral emanzipieren dürfte, vielmehr ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Grenzen des tolerierbaren Handelns für jeden Bürger deutlich erkennbar aufzuzeigen.

• Dass in Bezug auf den Tierschutz hier zu wenig getan wurde, ist in der Diskussion der letzten Jahre immer wieder offenkundig geworden. Also bleibt die Weiterentwicklung der gegenwärtigen Tierschutznormen das Ziel einer Entschärfung des noch immer andauernden gesellschaftlichen Konfliktes (vgl. Weibel, 1985, S. 174). Einen wichtigen Schritt in diese Richtung haben die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft unternommen, indem sie auf Experimente verzichteten, die mit schweren Leiden (Ziffer 4,6 der Richtlinien von 1983) verbunden sind. Es ist ausdrücklich anzuerkennen, dass die Medizin- und Naturforscher sich auf die Diskussion der ethischen Grundlagen ihres wissenschaftlichen Arbeitens eingelassen und damit auch die Kritik in Kauf genommen haben.



Literatur

- Bretschneider, H. (1962): Der Streit um die Vivisektion im 19. Jahrhundert. Stuttgart.
- Codex experiendi der Deutschen Tierärzteschaft - Leitsätze für Experimente mit Tieren. In Deutsches Tierärzteblatt, Jg. 31 (1983), S. 777-780.
- Furger, F. (1982): Der wissenschaftliche Tierversuch im Licht christlicher Ethik. - In: Civitas, Jg. 37 (1982), S. 90-97.
- Gärtner, K. (1986): Diskussionsbeitrag.-In: W. Hardegg und G. Preiser, Hrsg.: Tierversuche und medizinische Ethik, S. 85 u. 28, Hildesheim/Zürich/New York.
- Germann, O.-A. (1986): Grundlagen der Rechtswissenschaft. Bern, 2. Auflage.
- Ginters, R. (1982): Werte und Normen. Einführung in die philosophische und theologische Ethik. Göttingen.
- Höffe, O. (1982): Der wissenschaftliche Tierversuch: bio-ethische Ueberlegungen. - In: Schweiz. Aerztezeitung, Jg. 63 (1982), S. 1001-1010.
- Höffe, O. (1984): Ethische Grenzen der Tierversuche. - In: U.M. Händel, Hrsg.: Tierschutz - Testfall unserer Menschlichkeit, S. 82-102. Frankfurt.
- Kaufmann, A. (1986): Rechtsphilosophische Aspekte wissenschaftlicher Tierversuche. - In: Hardegg und G. Preiser, Hrsg.: Tierversuche und medizinische Ethik, S. 118-126, Hildesheim/Zürich/New York.
- Larenz, K. (1979): Richtiges Recht. Grundzüge einer Rechtsethik. München.
- Meyer-Abich, K.M. (1982): Vom bürgerlichen Rechtsstaat zur Rechtsgemeinschaft der Natur. - In: Scheidewege, 12. Jg. (1982), S. 581-605).
- Nef, H. (1941): Gleichheit und Gerechtigkeit. Zürich.
- Patzig, G. (1986): Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten. - In: W. Hardegg und G. Preiser, Hrsg.: Tierversuche und medizinische Ethik, S.68-84, Hildesheim/Zürich/New York.
- Rohrdorf, B. (1982): Les animaux, captives de la violence. - In: Bulletin du centre protestant d'études, Nr. 8.
- Ruh, H. (1985): Ethik und Tierschutz. - In: Alternativen zu Tierexperimenten, Nr. 3, S. 5-20, Stiftung Fonds für versuchstierfreie Forschung, Zürich.
- Ryder, R. (1975): Victims of Science. The Use of Animals in Research. London.
- Ryffel, H. (1969): Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie. Philosophische Anthropologie des Politischen. Neuwied/Berlin.

- Scharmann, W. (1981): Der Tierversuch aus ethischer Sicht.
- In: Tierärztliche Umschau, 36. Jg. (1981), Heft 12, S. 819-824.
- Scharmann, W. (1985/86): Ethical Aspects of Animal Experimentation.
- In: M.W. Fox and L.D. Mickley, Eds.: Advances in Animal Welfare Science, S. 87-90. Washington.
- Schenkel, R. (1985): Ethik und Tierversuche. - In: H. Bruhin u.a.: Tierversuche, S. 87-103, Basel.
- Schoch, M. (1985): Die Mitkreatur - Tier und Mensch im Zusammenhang der Ethik. - In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 83 vom 12.4.1985.
- Singer, P. (1975): Animal Liberation, New York (deutsche Fassung 1982, München).
- Spaemann, R. (1979): Bestialische Quälereien Tag für Tag. - In: Deutsche Zeitung Nr. 33 (1979).
- Teutsch, G.M. (1979): Der wissenschaftliche Versuch an Tieren in ethischer Sicht. Ebenhausen.
- Teutsch, G.M. (1983): Tierversuche und Tierschutz. München.
- Weibel, E.R. (1985): Der ethische Konflikt des Tierversuchs. - In: Zeitschrift für Evang. Ethik, Jg. 29 (1985), Heft 2, S. 174-190.
- Wildbolz, E. (1981): Der Gesichtspunkt einer evangelischen Ethik. Bern (Manuskript).
- Zbinden, G. (1983): Ethik und biomedizinische Forschung. Vortrag anlässlich der Verleihung des Sandoz-Preises 1983 in Wien (Manuskript)